

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

Veranstaltung für Schulleiterinnen und Schulleiter

Durchführung für die Bezirksregierung Detmold

B·A·D GmbH – Cluster Ostwestfalen/ Osnabrück

Dozententeam: Dr. Christina Nußbeck, Vicky Eberlei, Thomas Kieserling



Vortragsinhalte:

- Vorstellung BEM Verfahren an Schulen
- Kurzvorstellung der BAD GmbH
- Angebote Gesundheitsmanagement
- Aufgaben und Pflichten der Schulleitung
- Ansprechpartner im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Arbeitsschutzorganisation an Schulen
- **Gefährdungsbeurteilung**
- Hilfen- und Unterstützungsangebote
- Praktische Beispiele aus Schulen
- Arbeitsmedizinische Betreuung



Kurzvorstellung der B·A·D GmbH

- Die **B·A·D** GmbH (**B**erufsgenossenschaftlicher **A**rbeitsmedizinischer **D**ienst) besteht seit 1976 als überbetrieblicher Dienst für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Seit dem Jahr 2000 existiert ein Vertrag zwischen dem MSB und der B·A·D GmbH zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrkräfte in NRW auf der Basis des Arbeitssicherheitsgesetzes / Zentrale Koordination
- Dezentrale Betreuung in den fünf Regierungsbezirken durch insgesamt 15 B·A·D-Zentren, eingebunden über die Arbeitsschutzausschüsse (ASA)
- Beispiele für Betreuungsangebote: Beratungen, Begehungen, Schwerpunktthemen, Informationsmaterialien, Seminare, Gefährdungsbeurteilung
- Die Betreuung ist für die Lehrkräfte und die Schulleitungen im Rahmen der vertraglichen Leistungen kostenfrei

B·A·D Betreuungsangebot GM

Inhalt	
Rundum GESUND + SICHER - für Schulen im Regierungsbezirk Detmold	4
Für Ihre Gesundheit	
Entspannung	6
Lebensbalance	8
Resilienz	10
Rückengesundheit	12
Stress	14
Stimmtraining	16
Gesund älter werden	18
Berufseinsteigende Lehrkräfte	20
Gesund führen in Schulen I	22
Gesund führen in Schulen II	23
Gesund führen in Schulen III	23
Umgang mit psychisch belasteten Lehrkräften	24
Ergonomie Bildschirmarbeitsplatz	26
Gesundheitstag	28
Kollegiale Praxisberatung	30
Begleitung im COPSOQ-Prozess	32
Beratung Infektionsschutz	34
Raum für persönliche Fragen	
Sprech:ZEIT 24/7	36



Aufgaben und Pflichten der Schulleitung

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Pflichten des Arbeitgebers:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. (§ 3 Abs. 1)
- Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen. (§ 13 Abs. 2)

Aufgaben und Pflichten der Schulleitung

Schulgesetz (SchulG) §§59, 60:

Der Schulleitung

- ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe in der Schule verantwortlich
- ist für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich
- arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen
- kann allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen
- kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen; die **Gesamtverantwortung** der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt

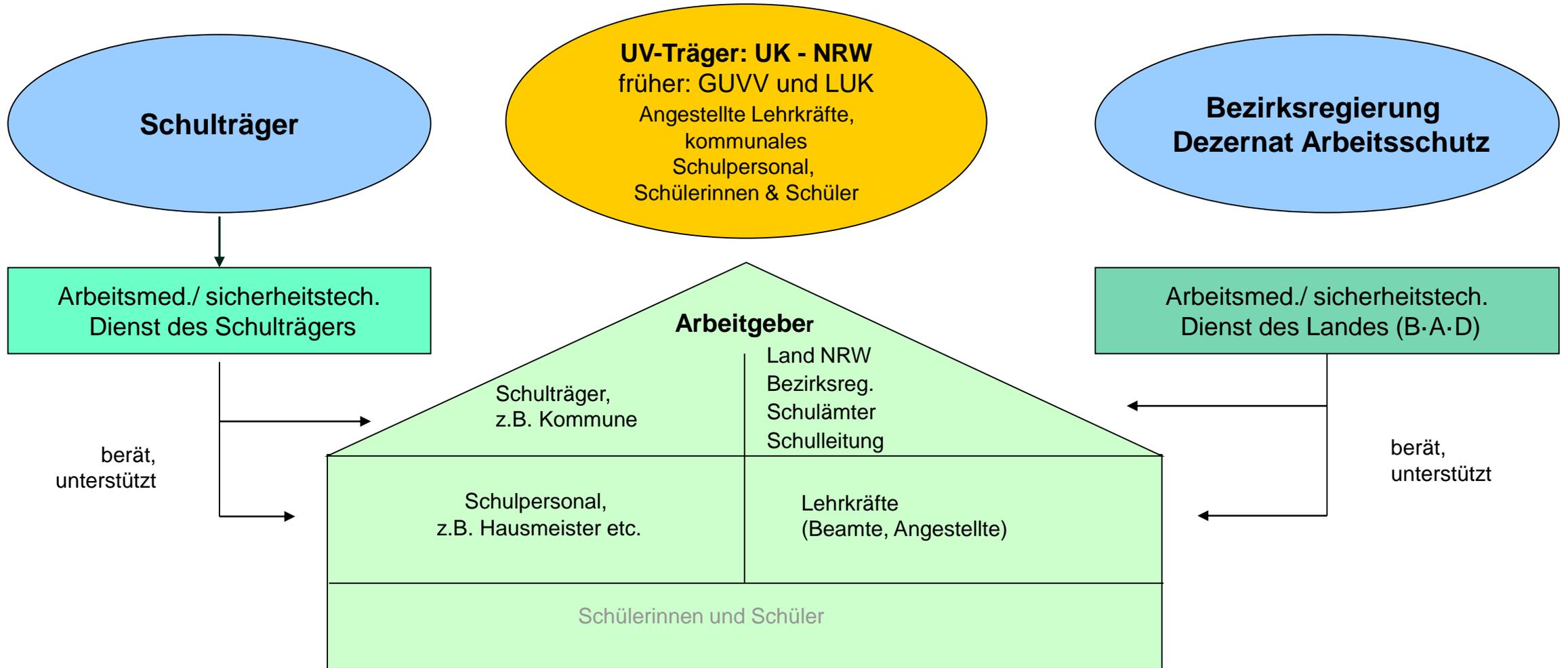
Aufgaben und Pflichten der Schulträgers

RISU-NRW - Zuständigkeiten

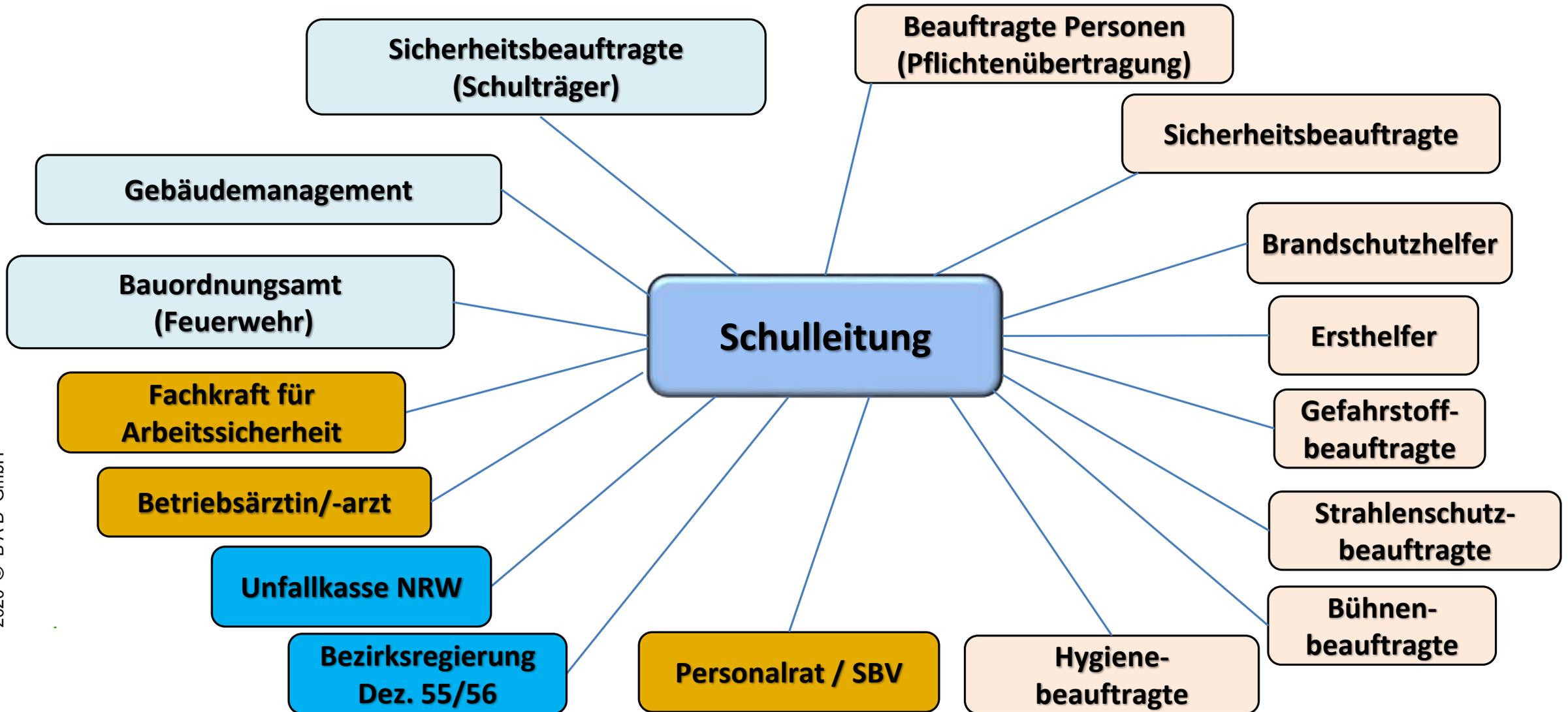
- Die Schulleitung hat den Arbeitsschutz nach Arbeitsschutzgesetz im inneren Schulbereich umzusetzen. Sie muss sich nach Schulgesetz eng mit dem Schulträger abstimmen und mit diesem zusammenarbeiten.
- Für die äußeren Schulangelegenheiten (SchulG) liegt die Verantwortung beim Schulträger.
- Er hat auch die finanziellen Aufwendungen zu tragen, die durch die Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen an den Schulen entstehen.
- Bau und Ausstattung der Schule, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, Beschaffung und Entsorgung von Verbrauchsmaterialien obliegt dem Schulträger (Schulkostenträger).



Akteure im Arbeitsschutz (1)



Akteure im Arbeitsschutz



Ansprechpartner im Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Schulträger (u.a. Sicherheitsbeauftragter äußerer Schulbereich)
- Bauordnungsamt / Feuerwehr
Brandschutz
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) und Betriebsärzte (BA) der B·A·D GmbH
- Unfallkasse NRW
Beratung und Überwachung, gesetzliche Unfallversicherung für Schüler sowie Angestellte
- Bezirksregierung Dezernate 55 und 56 (Arbeitsschutz)
Beratung und Überwachung
- Gesundheits- und Umweltämter
Infektionsschutz und Hygiene, Innenraummessungen
- Prüforganisationen/ -unternehmen, Fachbetriebe
Prüfung von Arbeitsmitteln, Lehrmitteln, Sportgeräten etc.

Arbeitsschutzorganisation an Schulen

Arbeitsschutzorganisation bezeichnet die Struktur und die zuständigen Ansprechpartner für den Arbeitsschutz

Notfallorganisation:

- * Brandschutz
- * Erste-Hilfe
- * Amok, Katastrophenfall

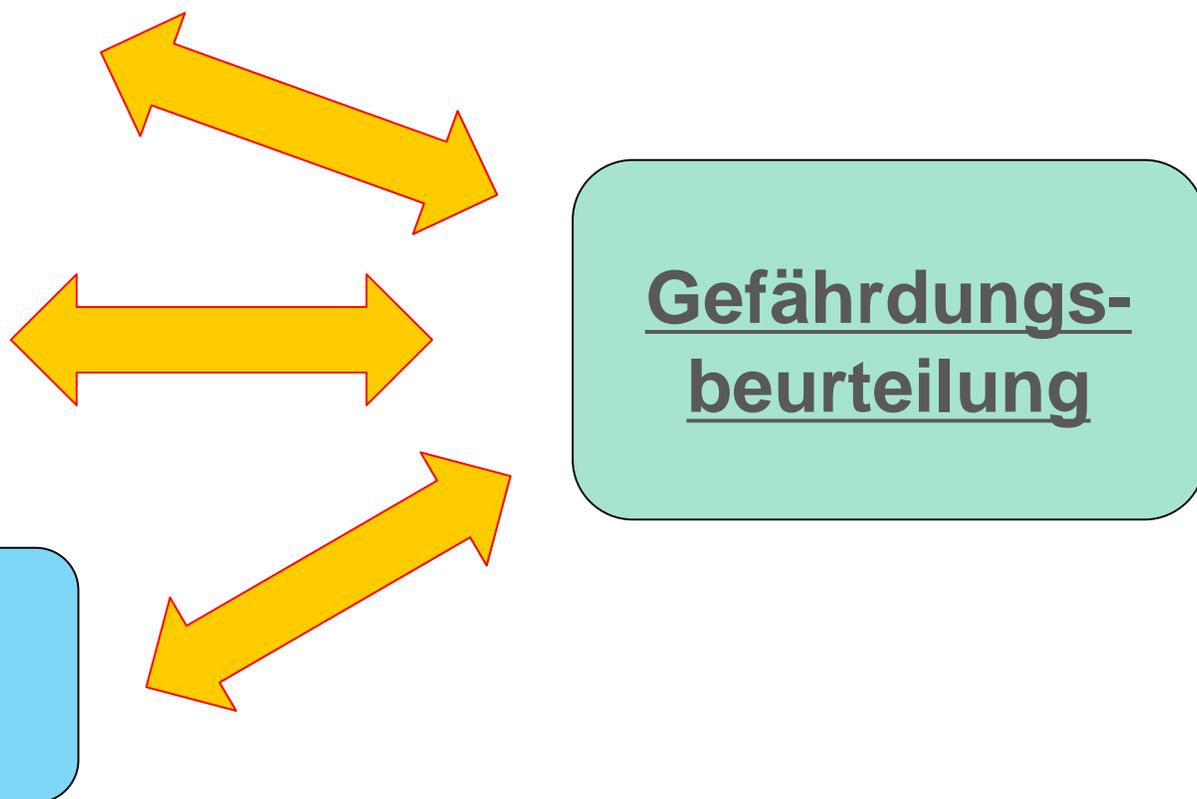
Bestellung von Beauftragten:

- * Sicherheitsbeauftragte
- * Ersthelfer
- * Gefahrstoffe / Strahlung / Hygiene / Bühnen

Unterweisungen:

- * Unterweisung neuer Mitarbeiter
- * Jährliche Sicherheitsunterweisung

Gefährdungs-
beurteilung



Sicherheitsbeauftragte/r

- Die Schulleitung erhält durch die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten fachliche Unterstützung und Beratung
- Die Bestellung erfolgt:
 - schriftlich
 - an eine geeignete Person
 - mit festgelegter Zuständigkeit
- Die/der Sicherheitsbeauftragte besitzt **keine** Weisungsbefugnis
- Sicherheitsbeauftragte haben u.a. folgende Aufgaben:
Meldung von Mängeln, Teilnahme an Begehungen, Information des Kollegiums, Unfallauswertung

Hinweis: DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“
Rechtsgrundlage § 22 SGB VII, BASS 18-21 Nr. 1



Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

An Schulen sind gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ist anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:

- in der Schule bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Schülerinnen und Schülern
- Anzahl der Versicherten an der jeweiligen Schule

Neu!

Diese Kriterien müssen gleichrangig erfüllt sein.

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.10.2017 - 222-2.02.02.02-139022



Anzahl der Sicherheitsbeauftragten Kriterium Anzahl der Versicherten

Bisher konnten sich Schulen bezüglich der Anzahl der Versicherten an folgender Tabelle orientieren:

bis zu 250 Versicherte	1 Sicherheitsbeauftragte/r
251 bis 500 Versicherte	2 Sicherheitsbeauftragte/r
mehr als 500 Versicherte	für je 500 Versicherte: 1 weitere/r SiBe

(Versicherte = Lehrer und Schüler!)

Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, kann auch auf die vom Schulträger bereits zu **Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellte Bedienstete (Hausmeister)** zurückgegriffen werden.



Gefahrstoffbeauftragte

- Der Schulleiter erhält durch die Bestellung von **einem** Gefahrstoffbeauftragten fachliche Unterstützung
- Die Bestellung erfolgt:
 - schriftlich (Mustervordruck unter www.chemietreff.de)
 - mit festgelegtem Aufgabengebiet
 - in beiderseitigem Einverständnis
 - an eine fachlich geeignete Person
- Der „Gefahrstoffbeauftragte“ hat im Gefahrstoffbereich **Weisungskompetenz** nach § 13 ArbSchG
- Sicherheitsbeauftragte und Gefahrstoffbeauftragte sollen **nicht** in Personalunion sein

Rechtsgrundlage § 13 ArbSchG



Brandschutzhelfer

ASR 2.2: Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelfer zu benennen.

- Anzahl Brandschutzhelfer (Empfehlung):
 - 5% der Lehrkräfte bzw. mindestens zwei
 - (+ jeweils ein BSH je naturwissenschaftlichen oder technischem Unterrichtsfach => Gefährdungsbeurteilung)
- Ausbildungsinstitutionen: Feuerwehren, Feuerlöschgerätehersteller, Dienstleistungsunternehmen (TÜV, DEKRA, B·AD usw.)
- Kosten sind nach derzeitigem Stand von der Schule zu tragen z.B. aus dem Fortbildungsbudget.



Ersthelfer

- Ersthelfer sind in „**ausreichender**“ Anzahl und besonders in gefahrgeneigten Bereichen der Schulen vorzuhalten (Fachräume, Sport)
- Kostenübernahme mittels Gutschein durch die Unfallkasse NRW (für 20% der Belegschaft)
- Kurse (1 x 8 Std.) werden von den Erste-Hilfe-Institutionen durchgeführt
- Auffrischung der Kenntnisse innerhalb von zwei Jahren notwendig

Ein vorhandener Schulsanitätsdienst entbindet die Schulleitung nicht von der Verpflichtung, Lehrkräfte als Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen.

Hinweis: GUV-I 8592 „Ersthelfer“
 Rechtliche Grundlage § 10 ArbSchG, SGB VII



Erste Hilfe

- Ersthelfer
- Verbandkasten
Sachkosten sind vom Schulträger zu übernehmen; bitte regeln, wer die Auffüllung übernimmt.
- Verbandbuch
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.
- Sanitätsraum
- Notfallmeldeeinrichtungen

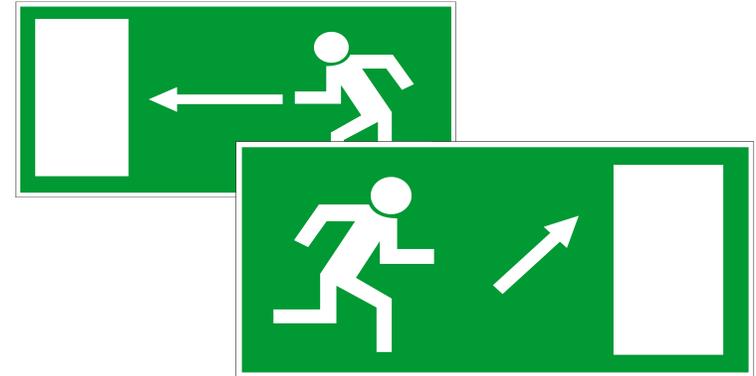


Rettungswege und Notausgänge

- müssen stets frei und unverstellt sein,
- dürfen zu keiner Zeit abgeschlossen sein,
- sollten sich die Beschäftigten unbedingt einprägen.



Feuerschutztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt oder verstellt werden.



Brandschutz in der Schule

Brandschutzordnung (DIN 14096) besteht aus drei Teilen:

- **Teil A** (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten
– auch wenn sie sich nur kurzzeitig dort befinden (z. B. Besucher/innen, abholende Eltern).
- **Teil B** richtet sich an Personen, die sich regelmäßig, also nicht nur vorübergehend, in einer baulichen Anlage aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler/innen).
- **Teil C** richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Schulleiter/in, Hausmeister, von Schulleitung oder Schulträger beauftragte Lehrkräfte).
– Zusammenarbeit mit dem Schulträger erforderlich



Aushang Teil A (Eingangshalle, Treppenhaus, Schwarzes Brett usw.).

Infektionsschutz

- **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

 - Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde melden

 - Betriebsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Immunität

 - Gefährdungsbeurteilung / Maßnahmen

- **Hygiene**

 - Hygieneplan (§ 36 IfSG) erstellen

 - Lebensmittelhygiene – Unterweisung nach § 43 IfSG für Lehrkräfte / Eltern
(Hygiene-Konzept: Bei Inverkehrbringen von Lebensmitteln)

- **Meldepflicht bei speziellen Infektionen nach § 34 IfSG an das Gesundheitsamt**



Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

Bei weiteren arbeitsmedizinischen Fragen der Schulleitung im Rahmen des **Mutterschutzes** bei beruflichem Umgang mit Kindern, nehmen die Schulleitungen bitte direkt den Kontakt zum B·A·D auf.

B·A·D - Gesundheitszentrum Bielefeld

Am Lenkwerk 9, 33609 Bielefeld

Tel: 0521 / 557894 - 0

Fax: 0521 / 557894 - 99

eMail: bad-812@bad-gmbh.de

Überprüfung von technischen Anlagen

- Rechtliche Grundlagen: Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln
Gefahrstoffe / brennbare Flüssigkeiten, DIN-Normen
- Überprüfungen sind vom Schulträger zu veranlassen, die Schulleiter müssen informiert werden. Kontrollpflicht des Schulleiters.
- Fristen für Wiederholungsprüfung: Stand der Technik
- Wichtige Anlagen
 - Gasanlagen
 - elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - Feuerlöscher, Brandschutztüren
 - Abzüge, Sicherheitsschränke
 - Sport- / Spielgeräte



Unterweisungen

Rechtliche Grundlagen:

- **Arbeitsschutzgesetz § 12 Unterweisung**

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Die Erst-Unterweisung muss bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

- **RISU NRW**

Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich fest zu halten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



Unterweisungen

- Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Unterweisungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz beschreiben:
 1. Gefahren, denen die Lehrkräfte bei ihrer schulischen Tätigkeit ausgesetzt sind
 2. Schutzmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren
 3. Verhalten in Notfallsituationen
- Durchführung der allgemeinen Unterweisung z.B. in der Lehrerkonferenz; fachspezifische Unterweisungen z.B. in den Fachkonferenzen
- Hilfen: Fotos aus Begehungen der Schule, aktuelle Berichte der Sicherheitsbeauftragten, Unterweisungsmaterial der B·A·D GmbH, etc.

Gefährdungsbeurteilung

- Grundlage: Arbeitsschutzgesetz (1996)
- Verantwortung trägt Schulleiterin/ Schulleiter als Arbeitgebervertreter vor Ort
- Erleichterung durch
 - Anpassung an die schulischen Verhältnisse
 - Zusammenfassung gleichartiger Arbeitsplätze
 - freie Wahl der Form der Gefährdungsanalyse
 - Verwendung von vorbereiteten Checklisten möglich
- Beratung und Unterstützung durch Unfallversicherungsträger, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz, BAD, technische Verlage etc.

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

<https://www.schulministerium.nrw.de/lehrkraefte/ich-bin-lehrerin/arbeits-und-gesundheitsschutz>

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Verantwortung vor Ort

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 59 Abs. 3 SchulG. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, die Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), die Gefahrenbeseitigung zu veranlassen und diese Tätigkeiten auch zu dokumentieren.

Fachliche Unterstützung

In der Schulabteilung der jeweiligen Bezirksregierung stehen die Dezernentinnen und Dezernenten für die Generalkollegien "Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen" bei Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.

Das Ministerium hat zu diesem Aufgabengebiet diverse Hinweise und Handlungshilfen entwickelt. Der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst stellt Checklisten mit Prüfkriterien zur Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsvorschläge im geschützten Bereich der Homepage bereit.

**ANGEBOTE FÜR BERECHTIGTE NUTZER
ZUGANG ZUM GESCHÜTZTEN BEREICH**

Aktueller Hinweis: Die Zugangsdaten für den geschützten Bereich werden ab sofort über einen neuen Mechanismus innerhalb der Bildungsportal-Schulverwaltungsanwendungen abgefragt. Benutzernennung und Kennwort bzw. Passwort ändern sich nicht.

- Angebote für berechtigte Nutzer (Zugang zum geschützten Bereich)

Zugangsberechtigungen erhalten die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen über die Schulleitungen. Hier sind auch eingestellt die Informationen zur Erhebung der psychosozialen Belastungen der Lehrerinnen und Lehrer. Verwendet wird der COPSQ-Fragebogen (Copenhagen Psychosocial Questionnaire), in der von der unabhängigen Freiburger-Forschungsstelle für Arbeitswissenschaften (FFAW) zusammen mit dem MSG sowie den Hauptpersonal- und Hauptschwerbehindertenvertretungen für Nordrhein-Westfalen weiterentwickelten Fassung.

Gefährdungsbeurteilung

Hilfsmittel „Checkliste“ zur Erfassung der Ist-Situation an den Schulen

Arbeitsschutz
in Schulen
NRW

Checklisten zur
Gefährdungsbeurteilung
von Lehrerarbeitsplätzen
Grundcheckliste



Stand: Juni 2015

3. Erste-Hilfe ACHTUNG Änderung ab 01.04.2015

Lfd. Nr.	Prüfkriterien	Ja ○	Nein ●	entfällt	Bemerkung
3.1	Ist eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern vorhanden? (Vorrangig Sportlehrer, Klassenlehrer, Fachlehrer Naturwissenschaften, Werkstätten, Lehrküche etc.) ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2	Werden die Ersthelfer von akkreditierten Institutionen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst etc.) ausgebildet? (9 Unterrichtseinheiten Ersthelferlehrgang (Grundausbildung)).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3	Erfolgt alle 2 Jahre eine Nachschulung? (Ersthelfertraining – 9 Unterrichtseinheiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Ist ein Notruftelefon mit einem Verzeichnis der Notrufnummern (Feuerwehr, nächster Arzt, Giftzentrale, Taxi) betriebsbereit und ständig verfügbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.5	Ist ein Sanitätsraum oder ein vergleichbarer Raum vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schule, Ort: _____

Datum: _____

Schulnummer: _____

91. Corona-Epidemie/-Pandemie

Hinweis:

Informieren Sie sich bitte nach dem aktuellen Stand der Schulmails und Erlasslage auf den Seiten des Schulministeriums (Bildungsportal MSB: www.msb.nrw.de). Aufgrund der dynamischen Entwicklung können sich Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung auch kurzfristig ändern.

Inhalt und Maßnahmenvorschläge sind den Vorgaben der Landesregierung NRW entnommen, die auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und den Veröffentlichungen des Ministerium für Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) basieren. Diese Checkliste ist eine zusätzliche Checkliste zur Corona-Pandemie und ersetzt NICHT die Bearbeitung der weiteren Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung

Lfd. Nr.	Prüfkriterien	Ja ○	Nein ●	entfällt	Bemerkung/ Schutzmaßnahme
Allgemeine Grundsätze					
91.1	Wird, wenn Abstände unter den Kollegen nicht eingehalten werden können, Mund-Nase-Bedeckung (MNB) angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MNB anbieten und Benutzung sicherstellen. Reinigung/Austausch organisieren.
91.2	Bleiben Lehrkräfte mit Erkrankungssymptomen zuhause?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mitarbeiter mit Erkrankungssymptomen arbeiten von zuhause aus bzw. werden nach Hause geschickt.
91.3	Bleiben Schüler/innen mit Erkrankungssymptomen zuhause? Elterninformation notwendig (Hygienevorschriften und Abstandsregeln)!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schüler/innen mit Erkrankungssymptomen arbeiten von zuhause aus bzw. werden nach Hause geschickt.
91.4	Werden Lehrkräfte und Schüler/innen in die Hygienevorgaben, insbesondere die Hust- und Niesetikette, das richtige Händewaschen und die Abstandsregelungen unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aushänge und Plakate können hierbei unterstützen.

Checkliste – Spezial: Corona



Gefährdungsbeurteilung

Vorschläge zum praktischen Vorgehen

- Aufstellung der Sicherheitsorganisation
- Aufgabenverteilung an die zuständigen (Fach-)Bereichsleiter
- Durchführung der Gefährdungsanalyse in den einzelnen Bereichen
- Zusammenfassung der Einzelgefährdungsanalysen und der Dokumentation der veranlassten Maßnahmen

Hinweis: Die Checklisten weisen auf den Handlungsbedarf hin, zumeist, wenn „Nein“ als Antwort auf die Frage in der Checkliste angegeben wird.

- Wirkungskontrolle
- Wiedervorlage (Fortschreiben)

Checkliste - Bemerkungsfeld wurde ausreichend genutzt

1. Sicherheitsorganisation

Lfd. Nr.	Prüfkriterien	Ja ○	Nein ●	entfällt	Bemerkung
1.1	Ist der Schulleitung bekannt, dass sie die Pflichten im Arbeitsschutz aufgabenbezogen delegieren kann? (schriftliche Dokumentation empfohlen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Sind Sicherheitsbeauftragte für die inneren Schulangelegenheiten schriftlich bestellt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	eine gewählte Kollegin
1.3	Haben die Sicherheitsbeauftragten an der Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten z.B. bei der Unfallkasse NRW (UK-NRW) teilgenommen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fobi 2015 - Absage wegen Erkrankung ausgebildete Kollegin
1.4	Ist sichergestellt, dass der Schulträger einen Sicherheitsbeauftragten für die äußeren Schulangelegenheiten bestellt hat?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Liste mit Ansprechpartnern Schulamt / GMW / ...
1.5	Stehen Unterlagen zur Arbeitssicherheit zur Verfügung? (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Regelwerke der Unfallkasse, Aushangpflichtige Gesetze)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amtszimmer / Bemühen um stetige Ergänzung
1.6	Werden alle Räume der Schule regelmäßig, einmal jährlich, z.B. durch Schulleitung und Sicherheitsbeauftragte begangen, um sicherheitstechnische Mängel festzustellen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ständige Rückmeldung seitens Kollgiums / Hausmeister
1.7	Werden alle sicherheitstechnischen Mängel in einer Liste erfasst? (z.B. in der Maßnahmenliste)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Doku der Reparaturaufträge / Hausmeister
1.8	Wird die Maßnahmenliste den verantwortlichen Stellen (z.B. Schulträger, Schulaufsicht) zugeleitet und auf die Behebung der Mängel hingewirkt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	regelmäßige Weitergabe s. 1.7



Mängelliste und festgelegte Maßnahmen

Maßnahmenliste zur Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation)

Schule, Ort: **Muster Berufskolleg, Musterstadt**



lfd.Nr.	Festgestellte Mängel	Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel	Erledigung veranlasst		Zu erledigen	Termin/ Dringlichkeit	erledigt	Lehrerrat über Erledigung informiert
			durch	am				
1.1	Bisher wurden keine Pflichten im Arbeitsschutz rechtssicher delegiert	Übertragung der Schulleitungspflichten im Arbeitsschutz an Leitungsfunktionen umsetzen (Muster von der B.A.D GmbH)	Schulleitung Frau Muster	14.09.2016	Schulleitung	Ende 2016		
1.2	Die Sicherheitsbeauftragten (innere Schulangelegenheiten) sind nicht schriftlich bestellt.	Schriftliche Bestellung durchführen (Muster von der B.A.D GmbH)	Schulleitung Frau Muster	14.09.2016	Schulleitung	Oktober 2016		
1.4	Es ist nicht sichergestellt, dass der Schulträger einen Sicherheitsbeauftragten für die äußeren Schulangelegenheiten bestellt hat	Kopie der Bestellung beim Schulträger anfordern	Schulleitung Frau Muster	14.09.2016	Schulleitung	September 2016		



B·A·D Betreuungsangebot

- Persönliche, telefonische oder schriftliche Beratung von Lehrkräften und Schulleitern zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Begehungen und Beratungen an Schulen, u.a. auch zu Innenraumbelastungen
- Impfungen bei infektionsgefährdeten Lehrkräften (Förderschulen)
- Informationsmaterialien zu wichtigen, schulrelevanten Themen
- Workshops für Schulleiter und Lehrkräfte
- Ausbildung von Brandschutz Helfern
- Beratung & Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung der Lehrerarbeitsplätze
- Präventive Angebote als arbeitsmedizinische Schwerpunktthemen (Arbeitsmedizinische Module u. weitere Angebote)



B·A·D Betreuungsangebot

Inhalt

Rundum GESUND + SICHER -
für Schulen im Regierungsbezirk Detmold.

4

Arbeitsplatz sichere Schule

Bedarfsbegehung und -beratung	38
Gefährdungsbeurteilung	40
Beratung zu Gefahrstoffen	42
Brandschutz Helfer und -helferinnen	44
Unfallprävention für Lehrkräfte	46
Inklusion und naturwissenschaftlich-technischer Unterricht	48
Informationsmaterialien zum Arbeitsschutz an Schulen	50



Workshop zur Gefährdungsbeurteilung

Damit mögliche Gefährdungen nicht real werden, gibt es im Arbeitsschutz die Gefährdungsbeurteilung. Gesamtverantwortlich für deren Erstellung ist die Schulleitung.

Wir unterstützen Sie und klären mit Ihnen offene Fragen, damit Sie dieses präventive Instrument zielführend anwenden können.

40 bad-gmbh.de

Im Vordergrund unserer Workshops stehen praktische Aspekte bei der Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung, exemplarisch stellen wir gute Lösungen vor.

Tauschen Sie sich auch untereinander aus und gewinnen Sie neue Denkestöße für Ihre eigene Schule.

Zielgruppe:	Separate Workshops jeweils für: <ul style="list-style-type: none">o Schulleitungen oder mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragte Personeno Lehrerräte
Teilnehmerzahl:	max. 15 Personen
Schulform:	alle
Veranstaltungsort:	persönlich in B·A·D Gesundheitszentren / webbasierte online Durchführung
Veranstaltungsart:	persönlich / webbasierte online Durchführung
Veranstaltungsdauer:	halbtäglich nachmittags / webbasiert nach Absprache

Inhalte:

- Ziel und Nutzen der Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitsschutzorganisation – Verteilung und Aufteilung von Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Durchführung der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung
- Checklisten und weitere B·A·D-Materialien zur Gefährdungsbeurteilung
- Praktische Beispiele, Vorstellung von Musterlösungen
- Bearbeitung der Maßnahmenliste und Priorisierung der Maßnahmen
- Fragen der Teilnehmenden

Buchung: <https://www.terminland.de/bad-brdetmold-Gefaehrdungsbeurteilung/>

41

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen



NETZWERK "ZUKUNFTSSCHULEN NRW"

Die Schule als "Haus des offenen Lernens"

Schulministerin Sylvia Löhrmann hat den Startschuss zur Bildung des landesweiten schulischen Netzwerks "Zukunftsschulen NRW" gegeben. Die Schulleitungen und Kollegien des Netzwerkes erhalten mehr Gestaltungsfreiheit.

[Zum Bericht >](#)



1 2 3

MINISTERIN LÖHRMANN:
Herzlich willkommen auf dem
neuen Bildungsportal



INKLUSION
Häufig gestellte Fragen und
Antworten



LEHRERSTELLENHAUSHALT
Landesregierung investiert in
den Schulbereich



Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen



Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen



Übersicht | Organigramm | Kontakt | Impressum | Kontrast | A | a

Startseite | Wir über uns | Regionalrat | Region OWL | Service | Presse | Stellenangebote

- Planung und Verkehr
- Gesundheit und Soziales
- Schule
- Umwelt und Naturschutz
- Arbeitsschutz
- Beihilfen
- Vergabe von Fördermitteln
- Kommunales
- Weitere Aufgabenbereiche & Wissenswertes von A - Z

Startseite

Aktuelle Meldungen



Bezirksregierung nimmt Einwendungen der Bürger in den Luftreinhalteplan für Halle/Westfalen auf

(Detmold), 8. Mai 2013. Die Bezirksregierung hat für die Stadt Halle/Westfalen einen Luftreinhalteplan erarbeitet. Ziel des Plans ist es, die Luftqualität in Halle zu verbessern, da die zulässigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid deutlich überschritten werden. Hauptverursacher der hohen Schadstoffbelastung ist der große Anteil an Schwerlastverkehr im Stadtzentrum. Durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen soll eine Senkung der aktuell beträchtlichen Schadstoffbelastung erreicht werden. Für die Beteiligung der Bürger lag der Plan vier Wochen lang öffentlich aus. Es wurden insgesamt 161 Einwendungen und zusätzlich eine Liste mit 618 Unterschriften vorgelegt. [Ganzen Text lesen ...](#)



Gesund und fit im Alltag - Bezirksregierung Detmold veranstaltet Gesundheitstag

(Detmold), 25. April 2013. Wie bleibe ich fit? Was kann ich dafür tun – und was macht mir Spaß? Ein Gesundheitstag ist eine gute Gelegenheit, vieles auszuprobieren. Damit ist er auch ein erster Schritt in Richtung gesünderer Lebensweise. Der vierte Gesundheitstag der Bezirksregierung Detmold bot den Beschäftigten am Dienstag eine Fülle von Angeboten aus den Bereichen Bewegung, Medizin, Entspannung und Ergonomie am Arbeitsplatz. [Ganzen Text lesen ...](#)

Suchen

Suchbegriff eingeben

Top Zugriffe

- Beihilfe
- Stellenangebote
- Pressearchiv
- Organisationstruktur Bezirksregierung
- Stellenausschreibungen im Schulbereich

Top Themen

- Bürgerschaftliches Engagement
- Förderprojekt "Focus Corvey"
- Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schwaney - DWA-Gewässerentwicklungpreis 2013

Amtliche Bekanntmachungen

- Amtsblätter

Wasserspeicherkraftwerk Nethe

- Allgemeine

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

Internet:

- www.schulministerium.nrw.de

- www.unfallkasse-nrw.de

- www.sichere-schule-nrw.de

- <http://www.brdt.nrw.de>

B-A-D- Betreuungsangebot

- Persönliche, telefonische oder schriftliche Beratung von Lehrkräften und Schulleitern zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Begehungen und Beratungen an Schulen
- Impfungen bei infektionsgefährdeten Lehrkräften (Förderschulen)
- Informationsmaterialien zu wichtigen, schulrelevanten Themen
- Fortbildung/ Seminare für Schulleiter und Lehrkräfte
- Beratung & Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung der Lehrerarbeitsplätze
- Präventive Angebote als arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Schwerpunktthemen

Ansprechpartner im Arbeits- und Gesundheitsschutz

■ **Dr. Christina Nußbeck**

Gesundheitszentrum Bielefeld
Am Lenkwerk 9, 33609 Bielefeld

Tel: 0521 / 557894 - 0

Fax: 0521 / 557894 - 99

Mail:
bad-812@bad-gmbh.de

■ **Thomas Kieserling**

Gesundheitszentrum Bielefeld
Am Lenkwerk 9, 33609 Bielefeld

Tel: 0521 / 557894 - 13

Fax: 0521 / 557894 - 99

Mobil 0176 240 86 858

Mail:
thomas.kieserling@bad-gmbh.de

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Hinweise und Handlungsempfehlungen
für den Infektionsschutz vom Juni
2013

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Juni 2013
Seite 1 von 11

Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz (Stand: 06.2013)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1. Welche Regelungen gelten für schwangere Lehrerinnen?.....	3
2. Wo finden sich ergänzende Regelungen und Informationen?	3
3. Wer ist im Schulbereich bei Meldung einer Schwangerschaft für welche Aufgaben zuständig?	4
4. Wer führt die Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes bei einer schwangeren Lehrerin durch?	5
5. Wie läuft die Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes bei einer schwangeren Lehrerin bezüglich der Infektionsgefährdung ab?	5
6. Welche Infektionsgefährdungen kann es an Schulen geben und welche Schutzmaßnahmen können nötig sein?	7
A. An welchen Schulen gibt es bzgl. welcher Infektionskrankheiten eine allgemein erhöhte Gefährdung?.....	8
B. Wann liegt eine Gefährdung (nur) bei einem Ausbruch welcher Infektionskrankheit an der jeweiligen Schule vor?	10

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Die Schulleitung

- ist in der Verantwortung, durch organisatorische Maßnahmen für mutterschutzgerechte Arbeitsbedingungen zu sorgen,
- meldet die Schwangerschaft dem übergeordneten Dienstvorgesetzten, bei einer tarifbeschäftigten Lehrerin auch dem Dezernat 56 der Bezirksregierung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG, Pflicht des Arbeitgebers),
- führt eine Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes der Lehrerin durch (incl. des Fragebogens zum beruflichen Einsatz von schwangeren Lehrerinnen),
- gibt die Mitteilung über die Dienstbefreiung vor bzw. nach der Niederkunft und die Dienstbefreiung zum Stillen an die werdende Mutter.

Die übrigen Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes und der Elternzeit trifft das **Schulamt** bei Grundschulen oder die **Bezirksregierung**.

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen (Corona)



Arbeitsmedizinische Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19-Erkrankung

(Stand: 24.06.2020)

Generell können Infektionserkrankungen bei Schwangeren anders verlaufen als bei Nicht-Schwangeren. Speziell für COVID-19 gibt es bisher keine Hinweise, dass Schwangere ein erhöhtes Risiko für eine Erkrankung beziehungsweise für einen schwereren Verlauf haben als Nicht-Schwangere. Es wird erwartet, dass die große Mehrheit der SARS-CoV-2 infizierten Schwangeren leichte bis mittelschwere Symptome entwickelt.

Die derzeitige wissenschaftliche Datenlage zu COVID-19 Erkrankungen ist allerdings aufgrund der Neuartigkeit noch relativ überschaubar. Nach jetzigem Erkenntnisstand kann deshalb noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob Schwangere aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, durch SARS-CoV-2 zu erkranken, und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist. Dabei zu berücksichtigen ist auch die eingeschränkte medikamentöse Behandlungsmöglichkeit von Schwangeren.

Eine Übertragung des Virus auf das ungeborene Kind während des dritten Schwangerschaftsdrittels wurde nach den bislang vorliegenden Daten nicht festgestellt. Eine Virusübertragung auf das ungeborene Kind während des ersten und zweiten Schwangerschaftsdrittels, also dem für Fehlbildungen relevanten Zeitraum, kann bisher nicht sicher ausgeschlossen werden, da hierzu nicht genügend Daten vorliegen.

Die Entscheidung über zu ergreifende Schutzmaßnahmen für eine schwangere bzw. stillende Frau ist eine Einzelfallentscheidung, die vom Arbeitgeber unter Beteiligung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin und in Kenntnis des konkreten Arbeitsplatzes getroffen werden muss. Für den Arbeitsplatz der Schwangeren ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, bei der auch die möglichen Gefährdungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einzubeziehen sind.

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen



B·A·D
GESUNDHEITSSCHUTZ UND
SICHERHEITSTECHNIK GMBH

Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz für Lehrerinnen“ in NRW

Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz / MuSchRiV für Schulen Datum:

Name, Vorname: geb.:

Tätigkeitsbereich: Schulform:

Name/Adresse der Schule:

Handlungsbedarf besteht, kein Handlungsbedarf

Allgemeines	Ja	Nein
Fallen Mehrarbeiten über 8,5 Std. täglich oder über 90 Std. in der Doppelwoche an?	●	□
Persönliche Schutzausrüstung: Sind geeignete Handschuhe für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung vorhanden?	□	●
Besteht Unfallgefährdung (Fall-, Stolper- oder Sturzgefahr auf Tritten, Leitern, Böden)?	●	□
Werden psychisch auffällige Kinder betreut, die aggressiv sind? (wenn ja, schulinterne Regelungen)	●	□
Kann die Schwangere sich jederzeit Hilfe (z. B. telefonisch) holen?	□	●
Physikalische Schadfaktoren	Ja	Nein
Muss die werdende Mutter regelmäßig Kinder oder Gegenstände von mehr als 5 kg Gewicht heben oder bewegen?	●	□
Muss die werdende Mutter gelegentlich Kinder oder Gegenstände von mehr als 10 kg Gewicht heben oder bewegen?	●	□
Müssen Schwangere Tätigkeiten ausüben, bei denen sie sich dauernd strecken, hocken oder gebückt halten müssen? (z. B. Sportunterricht, Betreuung von behinderten Kindern)	●	□
Biologische Arbeitsstoffe	Ja	Nein
Wurde der Immunschutz gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten überprüft und liegt eine betriebsärztliche Empfehlung vor?	□	●
Besteht am Arbeitsplatz Kontakt zu Hepatitis B-, C- oder HIV-Infektiösen (Erkrankten mit Ansteckungsgefahr)?	●	□
Hat die Schwangere keinen Hepatitis A Schutz und pflegt Kinder (Wickeln, Körperpflege, Windel wechseln) oder begleitet sie bei den Toilettengängen?	●	□
Liegt in der Schule ein Fall von z. B. Keuchhusten, Virusgrippe oder Scharlach vor? (wenn ja, Betriebsarzt informieren)	●	□
Hat die werdende Mutter Umgang mit potentiell infektiösem Material z. B. Blut, Körpersekreten, Erbrochenem, Wäsche, Verbandszeug bzw. mit infizierten Personen (Pflege, auch Ersthelfer)?	●	□
Chemische Gefahrstoffe	Ja	Nein
Hat die werdende Mutter Kontakt oder Umgang mit Gefahrstoffen?	●	□

Vorsorgemaßnahmen	Ja	Nein
Wurde die Schwangere über die Gefahren am Arbeitsplatz und Schutzmaßnahmen nachweislich unterwiesen?	□	●
Wurde die Schwangere über ihr Verhalten bei gefährlichen Situationen unterwiesen (Unterweisung nach BioStoffV und Unterweisung bei besonderen Gefahren; Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern) 1. über Gefahren am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung) 2. über Schutzmaßnahmen (Schutz vor und Verhalten bei Restgefährdungen)?	□	●
Wurde die Schwangere darüber informiert, dass sie bei Gefährdung oder auf ihren Wunsch von der Pausenaufsicht frei zu stellen ist?	□	●
Sind Ihnen noch sonstige Gefährdungen bekannt?	Ja	Nein
Wenn ja, welche?	●	□
Bei Fragen, die so beantwortet wurden, dass Sie einen ● schwarzen Punkt markiert haben, müssen Schutzmaßnahmen durch die Schulleitung bestimmt werden.		
Schutzmaßnahmen und Anmerkungen:		
Das Original der Gefährdungsbeurteilung verbleibt an der Schule (als Teil der Dokumentation). Eine Kopie erhält die Lehrerin (für die Untersuchung / Beratung durch die B·A·D GmbH). Eine zweite Kopie leiten Sie bitte weiter an die Bezirksregierung (Dezernat 47) bzw. an das Schulamt (nur für Grundschulen).		
..... Datum Datum	
..... Schulleitung schwängere Lehrerin	

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Fragebogen zum beruflichen Einsatz


Stand 05.2010

Bitte Stempel der Schule:

Fragebogen zum beruflichen Einsatz von schwangeren LehrerInnen in der Schule NRW

Sehr geehrte Schulleiterin /Schulleiter,

eine Lehrerin Ihrer Schule Frau
ist zu einer Untersuchung und Beratung nach Mutterschutzgesetz im B.A.D. Zentrum angemeldet worden. Bitte geben Sie mir noch einige wichtige Informationen über den beruflichen Umgang mit Kindern der schwangeren Lehrkraft an Ihrer Schule.

Besteht beruflicher Umgang mit aggressiven Kindern gegen die Lehrerin? ja /nein
Welcher Art sind die Aggressionen gegen die Schwangere? (z.B. Spucken, Beißen Treten).....

Besteht enger Körperkontakt mit den Kindern?

Wenn ja, werden auch Tätigkeiten durchgeführt wie

-Anreichen von Nahrungsmittel	ja / nein
-Kontakt mit Blut	ja / nein
-Kontakt mit Urin und Kot	ja / nein
-Kontakt mit Speichelfluß	ja / nein

In welchem Alter sind die Kinder, mit denen die Lehrerin beruflichen Umgang hat?
Von bisJahren (Bitte denken Sie auch an die Frühförderung und z. B. an beruflichen Kontakt in Kindergärten)

Sind Ihnen Erkrankungen wie Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Zytomegalie, Ringelröteln, Hepatitis A, Hepatitis B, Scharlach, Keuchhusten oder (echter) Grippe an der Schule bekannt?
Welche?.....

Bitte führen Sie mit der schwangeren Lehrerin auch die Gefährdungsbeurteilung "Mutterschutz" durch, daraus ergeben sich ggf. weitere Schutzmaßnahmen für den beruflichen Einsatz.

Bitte geben Sie diesen Fragebogen der Schwangeren zur Untersuchung bei dem Betriebsarzt mit.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (www.schulministerium.nrw.de) veröffentlicht wichtige Informationen zum Thema "Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen - Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz".

Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters Datum

Vielen Dank, für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Betriebsarzt der B-A-D GmbH

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern

Arbeitsmedizinische Empfehlung von Schutzmaßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Infektionsgefährdung in der Schwangerschaft zur Vorlage beim Arbeitgeber

- Erstuntersuchung Untersuchung nach Erkrankung in der Schule

Angaben zur Mitarbeiterin:

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

Angaben zum Einsatzort:

Name:

Adresse:

Für den Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen, muss der **Arbeitgeber** eine Gefährdungsbeurteilung nach **§ 10 MuSchG i.V.m. § 5 ArbSchG** durchführen, die auch aktuellen Gesundheitsgefährdungen (z.B. Pandemie) Rechnung trägt. Stellt er hierbei ein unverantwortbare Gefährdung fest, muss der **Arbeitgeber** Schutzmaßnahmen entsprechend der Rangfolge nach § 13 MuSchG festlegen. In Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung werden dem Arbeitgeber für oben genannte Mitarbeiterin aus arbeitsmedizinisch-infektiologischer Sicht folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

1. Unter Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und konsequenter Umsetzung allgemeiner Hygienemaßnahmen können folgende Tätigkeiten fortgeführt werden:

<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern ohne Altersbegrenzung
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern <u>ab</u> dem vollendeten 6. Lebensjahr
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern <u>ab</u> der 21. Schwangerschaftswoche <u>ab</u> dem vollendeten <input type="text"/> Lebensjahr

Bei beruflichem Umgang mit jüngeren Kindern ist eine sofortige Freistellung von der Tätigkeit und Wiedervorstellung im B·A·D Gesundheitszentrum zur Klärung der Immunität erforderlich.

2. Für folgende Tätigkeiten wird das Aussprechen eines **Beschäftigungsverbotes** empfohlen:

<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern <u>vor</u> dem vollendeten <input type="text"/> Lebensjahr bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern <u>vor</u> dem vollendeten <input type="text"/> Lebensjahr
<input type="checkbox"/>	Betreuung von Kindern, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht (unabhängig vom Alter z. B. Kratzen, Beißen, Schlagen)
<input type="checkbox"/>	für den Kontakt mit potentiell infektiösem Material (z. B. Speichel, Urin, Stuhl, Blut)
<input type="checkbox"/>	besonders engen Körperkontakt oder pflegerische Tätigkeiten bei der Betreuung von Kindern, bei denen z.B. körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind (unabhängig vom Alter)

Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern

Mitarbeiterin: «Titel» «Vorname» «Nachname»

3. **Befristete Beschäftigungsverbote** für den beruflichen Umgang mit Kindern sind bei **Auftreten der folgenden Erkrankungen** in der Einrichtung zu beachten.

Die **Wiederzulassung (= WZ)** entspricht dem Tag der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit in Abhängigkeit vom letzten Erkrankungsfall:

<input type="checkbox"/>	Scharlach	WZ am 4.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Keuchhusten	WZ am 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	„echte“ Grippe (Influenza)	WZ am 11.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	COVID-19	WZ am 15. Tag nach dem Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Röteln	(ab der 21.Schwangerschaftswoche) WZ am 22.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Windpocken	WZ am 29.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Ringelröteln	WZ am 22.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Masern	WZ am 22.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Mumps	WZ am 26.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Hepatitis A	WZ am 51.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Hepatitis B	WZ Einzelfallentscheidung nach Gefährdungsbeurteilung

4. Bei **Auftreten einer der folgenden Erkrankungen** in der Einrichtung ist eine **sofortige Freistellung** vom Umgang mit Kindern und Wiedervorstellung im B·A·D Gesundheitszentrum zur Klärung der Immunität erforderlich:

<input type="checkbox"/>	Röteln
<input type="checkbox"/>	Windpocken
<input type="checkbox"/>	Ringelröteln
<input type="checkbox"/>	Masern
<input type="checkbox"/>	Mumps
<input type="checkbox"/>	Hepatitis A
<input type="checkbox"/>	Hepatitis B

Die Ärztinnen und Ärzte der B·A·D GmbH stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Relevante Infektionskrankheiten und notwendige Schutzmaßnahmen

Erkrankung	Prüfung der Immunität	Schutzmaßnahme in der Schwangerschaft und Stillzeit bei fehlender oder nicht geklärter Immunität nach §§ 4, 6 MuSchG und §§ 3, 4, 5 MuSchArbV			
	Impfpasskontrolle/ Serologie	Impfung			
		während der Schwangerschaft	vor/nach der Schwangerschaft		
Röteln	JA	NEIN	JA	generell JA, bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche (SSW) bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Lj.)	befristet bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung JA, nach der 20. SSW Wiedermalassung (Wz)/Arbeitsaufnahme erlaubt am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	JA	NEIN	JA	JA, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lj. (Konkretisierung siehe Seite 19)	JA, beim Umgang mit Kindern nach vollendetem 6. Lj. Wz: am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Mumps	JA	NEIN	JA	JA, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lj. (Konkretisierung siehe Seite 20)	JA, beim Umgang mit Kindern nach vollendetem 6. Lj. Wz: am 26. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	JA	NEIN	JA	JA, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lj.	JA, beim Umgang mit Kindern nach vollendetem 10. Lj. Wz: am 29. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Zytomegalie	JA	keine Impfung möglich	keine Impfung möglich	JA, gesamte Schwangerschaft bei engem Körperkontakt mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lj. (Konkretisierung siehe Seite 21)	NEIN
Ringelröteln	JA	keine Impfung möglich	keine Impfung möglich	JA, bis zum Ende der 20. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lj.	JA, nach der 20. SSW Wz: am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B	JA	JA (nur bei med. Indikation)	JA	JA, gesamte Schwangerschaft bei der Betreuung von Hepatitis-B-infizierten Kindern und Jugendlichen oder bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht, z. B. durch Kratzen, Beißen, Schlagen (Konkretisierung siehe Seite 22)	JA
Hepatitis A	JA	NEIN	JA	NEIN	JA, Wz: am 51. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	JA – nur Impfpass	NEIN	JA	NEIN	JA, Wz: am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	NEIN	keine Impfung möglich	keine Impfung möglich	NEIN	JA, Wz: am 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Grippe	JA – nur Impfpass	JA	JA	NEIN	JA, Wz: am 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
NAHER AM MENSCHEN



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mail.mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

**Mutterschutz bei
beruflichem Umgang mit Kindern**
Gesundheitsgefahren während Schwangerschaft
und Stillzeit erkennen und vermeiden

Broschüre Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern
www.mags.nrw.de

www.mags.nrw.de

Zeit für Fragen

